

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

**Heft:** 8

**Buchbesprechung:** Frankreichs Kriegsbereitschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Richtungen hin sie auch ausfallen, prämiert wurden. Ob ein Bericht mit Winken und Belehrungen, wie es im Kanton Bern geschieht, verfaßt und publiziert wird, muß noch gewärtigt werden. Bis dahin ist diesfalls noch nichts gethan worden, so nothwendig es auch wäre; denn unserem Volke mangelt sehr die Kenntniß in Bezug auf Körperbeschaffenheit der Mutterthiere, Wartung, Pflege, Fütterung der aufwachsenden Fohlen. Der Aargau hat seit Langem eine sehr rührige kantonale landwirthschaftliche Gesellschaft, aber meines Wissens hat dieselbe seit Jahrzehnten unter Hunderten von landwirthschaftlichen Verhandlungsgegenständen nie der Vervollkommnung der Pferdezuucht das Wort gesprochen, ja sich um diesen Zweig der Landwirthschaft gar nichts bekümmert. Ist es doch vorgekommen und es ist möglich, daß es da und dort wieder geschieht, daß in nächster Nähe der vom Kanton mit schwerem Gelde importirten Hengste ein 2 $\frac{1}{2}$ -jähriges, mit Kleie und Heu aufgezogenes, schlecht gebautes Hengstfohlen mit traurigen Gliedmaßen zur Zucht benützt wurde und strengeren Zuspruch hatte, als die Staatshengste, nur weil 3 Fr. weniger Sprunggeld bezahlt werden mußte.

Die Pferdezuucht war im Aargau vernachlässigt, gering geschätzt und vergessen, in der Meinung, daß sie neben der Rindviehzucht doch eine gar untergeordnete Rolle spiele. Aehnlich geschah es auch in anderen Kantonen. So kam es, daß sie wurde, was sie ist, ein Zerrbild. Wenn nun aber trotz alledem jährlich eine beträchtliche Anzahl Pferde produziert worden und wenn der Kanton für Ankauf und Unterhaltung der Hengste und Prämierung bei Ausstellungen seine erheblichen Opfer bringt, so dürfte es angezeigt erscheinen, daß außer den Geldopfern auch anderweitige Mittel zur Anwendung kommen. Es dürfte namentlich eine Pferdeschau-Kommission ihre Aufgabe nicht nur darin suchen, alle 5 oder 10 Jahre eine gewisse Summe als Prämien geschwindig zu vertheilen und dann auf den Lorbeeren auszuruhen! Man muß sich wahrlich nicht verwundern, wenn unter solchen Umständen keine Fortschritte zu verzeichnen sind; vielmehr müßte auf das Vorhandensein sehr günstiger Verhältnisse geschlossen werden, wenn bei solcher Zucht etwas Ordentliches zum Vorschein käme.

Noch könnten wir die Vorschriften aus anderen Kantonen anführen. Wir beschränken uns aber auf das Gesagte und erwähnen nur noch den Kanton Waadt, der ähnlich wie der Kanton Bern schöne Fortschritte in der Pferdezuucht zu verzeichnen hat.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so kann gesagt werden, daß seit einigen Jahren der Bund, wie einige Kantone für Hebung der Pferdezuucht im Vergleich zu früher Erhebliches leisten, daß aber, um rascher an's Ziel zu gelangen und die Remontierung im Inlande zu fördern, neben einer strammern und sachkundigeren Durchführung bestehender Vorschriften noch folgende weitere Anstrengungen absolut gemacht werden müssen.

1. Hauptsächliche Berücksichtigung der militärischen Bedürfnisse in Bezug auf Zweck und Ziel unserer Pferdezuuchtbestrebungen, damit daselbe Mittel auch bei uns voll und ganz zur Anwendung komme, was im Auslande, wo wir die meisten unserer Kavallerie Remonten holen, zum Ziele geführt hat, resp. genaue Auswahl der Kavallerie Remonten im Inlande. (Die Ankäufe, wie sie jetzt vor sich gehen, wo die Pferdezüchter im schlechten Züchten noch unterstützt werden, sind für unsere Pferdezuucht von entschieden nachtheiligem Einfluß.)

2. Wahl entschieden sachkundiger und rühriger Mitglieder in die Pferdeschau-Kommissionen, wobei nie ein tüchtiger Kavallerie-Offizier fehlen sollte.

3. Errichtung eines Zentraldepots für Aufzucht dreijähriger und für die Dressur vollkräftiger Remonten.

4. Veröffentlichung von sachkundigen Berichten bei Pferdeschau und Prämierungen.

5. Mehr Belehrung und Anregung durch die landwirthschaftlichen Vereine.

---

**Frankreichs Kriegsbereitschaft.** Eine Studie über die Entwicklung des französischen Heeres seit 1871 und deren heutigen Stand, illustriert durch Bilder aus den diesjährigen Herbstmanövern von einem preussischen Offizier. Berlin 1883, Verlag von Richard Wilhelm.

Der Verfasser bemerkt vorab und mit großer Richtigkeit, daß die Manövrleistung keinen durchaus genauen Prüfstein der kriegerischen Leistung abgeben könne, setzt aber hinzu, daß „was wir im Frieden nicht gelernt, führen wir im Felde nicht aus“; ein Satz, den wir auch auf unsere vaterländischen Verhältnisse angewendet wissen möchten.

Wie bekannt, war das so nothwendige hierarchische Gefüge des französischen Heeres durch die zerlegenden Einflüsse des Regimes Gambetta's gelockert, Thiers und sein Kriegsminister Cissay hatten, mit ungeheuren Schwierigkeiten kämpfend, in der tollsten politischen Verwirrung es dazu gebracht, der Armee einen neuen Kitt zu geben, die Nationalgarden zu entwaffnen, die zügellosen Marsch- und Nationalgarden-Regimenter von der Bildfläche verschwinden zu lassen; Freikorps, fremde Legionen, Mobilgarden wurden regulär eingereicht und Ende 1872 durch die „Commission de révision des grades“, die Grade der militärischen Würdenträger Gambetta's auf das richtige Maß zurückgeführt.

Im September 1872 zählte die neue französische Armee 442 Bataillone, 127 Depotbataillone, an Kavallerie 63 Regimenter; die Artillerie zählte 285 Feldbatterien mit 1710 Geschützen und 30 Batteries à pied, an sonstigen Truppenkorps 1 Sappeurpompier-, 3 Genie- und 2 Train-Regimenter. Diese sämtlichen Formationen wurden jedoch nur als Provisorium betrachtet, denn als der Hauptgrund der deutschen Siege wurde, in der Verwerthung der Gesamtkraft des Volkes, das nach dem Principe der allgemeinen Wehrpflicht ergänzte Heer betrachtet und diese sollte die Grundlage des ganzen Reformwerkes werden. Nicht ohne harten Kampf gelangte

in der Volksvertretung diese tief in's Gesamtleben der Nation eingreifende Novelle zur Annahme, die im Prinzipie weder Loskauf, noch Stellvertretung zuließ. Bei der Ausführung freilich scheiterte die volle Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht an dem Verlangen der fünfjährigen Präsenzzeit; denn selbst das reiche Frankreich konnte ein jährliches Kontingent von mindestens 150,000 Köpfen, zu welchem noch der feste Stamm von den Kadres von 120,000 Mann, also im Total über 800,000 Mann unter den Fahnen ohne Erschöpfung der materiellen Hilfsquellen nicht ertragen; um mit 500,000,000 Franken Budget auskommen zu können, schritt man zur „Theilung der jährlichen Aushebungsklasse“, d. h. nach einem einjährigen Dienste wurde unter den Fahnen nur noch so viel Mannschaft behalten, als der Kriegsminister jährlich festsetzt. Dem Loose wurde es überlassen zu bestimmen, wer vor den fünf Jahre aktiv bleibenden Kameraden den Vorzug einer nur einjährigen oder oft gar nur sechsmonatlichen Dienstzeit genieße. Es war damit der Schritt zur Ungleichmäßigkeit der Dienstzeit und der Ungleichwerthigkeit zu kriegerischer Verwendung der einzelnen Glieder der Armee gethan. Wir berühren hier nur im Vorbeigehen, daß auch das System des Engagements und dasjenige der Einjährig-Freiwilligen bestehen blieb.

Wäre das Wehrgesetz nach seinem Wortlaut durchgeführt worden, wozu es freilich 20 Jahre gebraucht, so müßte die Aktiv-Armee

	1,305,000 Mann
die Territorial-Armee	1,200,000 „

Total 2,500,000 Köpfe zählen.

Die Klippe des 20jährigen Wartens auf dieses Resultat suchte man bei den nie ruhenden Revanchege Gedanken nun dadurch zu umgehen, daß dem Wehrgesetz rückwirkende Kraft bis zum Jahre 1863 verliehen wurde und da der Territorial-Armee alle diensttauglichen Leute bis zum 40. Lebensjahre eingereiht werden sollten, so traf dies eine Menge Leute, die bereits glaubten, jeder Pflicht enthoben zu sein. Im Jahre 1874 bestand daher in Frankreich eine Aktiv-Armee von 750,000 und eine Reserve von 600,000 Mann. Kaum in Ausführung, wurde dieses Armeegesetz durch Verkürzung der fünfjährigen Dienstzeit auf 40 Monate zc. wieder abgeändert und auf dem Dekretsweg erfuhr es täglich, möchten wir sagen, prinzipielle Aenderungen; jeder Kriegsminister will etwas Neues schaffen, aber es fehlt der einheitliche Geist, der oberste Kriegsherr. Dieses prägt sich am meisten beim „Loi des cadres“ aus, das dem jeweiligen Kriegsminister gestattet, die Friedenspräsenzzeit, die Kopfstärke der Stäbe, Behörden, Zahl der Chargen bei einzelnen Truppentheilen vorzuschreiben. Noch sei hier bemerkt, daß aus politischen Rücksichten ein Gesetz geschaffen worden, laut welchem kein kommandirender General ein Armeekorps länger als drei Jahre behalten soll; der Soldat wird durch die unsinnige System nie lernen, Zutrauen zu seinem Führer zu haben, oder wann der Führer es selbst

sollte erworben haben, was in einem Zeitraum von drei Jahren sehr schwierig ist, so wird derselbe nach Anleitung des Gesetzes zum alten unbrauchbaren Eisen geworfen. Gehen wir nun etwas über zum Detail der Armee-Organisation. Als Basis hierfür dient das sogenannte „Loi des cadres“ vom 13. März 1875.

Armee-Organisation. 1. Das Kriegsministerium mit 7 Direktionen. Die Zahl der darin wirkenden Offiziere ist 450.

2. Der Generalstab, organisiert nach dem wenig befriedigenden Generalstabsgesetz vom Jahre 1880. Laut demselben darf Niemand länger denn 4 Jahre im Generalstabe bleiben; zur Versetzung in den Generalstab berechtigt ein „brevet d'état-major“ nach gut absolvirtem Schlußexamen auf der Ecole supérieure de guerre; was ein solch' organisirter Generalstab zu leisten im Falle, liegt auf der Hand.

3. Die Verwaltungsbranchen. Die Intendantur hat hierarchische Gliederung und umfaßt 387 Köpfe, das Militär-Sanitätskorps hat 1300 Aerzte und 182 Apotheker, beides steht unter dem Kriegsministerium.

4. Die Gensdarmarie, in Legionen eingetheilt, zählt in Frankreich 27,500 Mann und 13,500 Pferde.

In Bezug auf obige Angaben bemerken wir, daß die Durchschnittstärke dem jeweiligen Jahresbudget angepaßt wird und daß im Grunde nur starke Kadres vorhanden resp. unter den Waffen stehen.

Bei der Infanterie bestehen seit 1875 144 Infanterieregimenter zu 4 Bataillonen, 4 aktiven Kompagnien und 2 Depotkompagnien. Im Krieg soll das Regiment 4000 Köpfe zählen.

Auders aber im Frieden. Die Qualität steht bedeutend hinter der Quantität zurück, denn die Finanzlage gestattet nur eine durchschnittliche Kompagniestärke von 66 Mann und 8 Korporalen und bei den jährlichen Revuen in Longchamps sind die Kompagnien selten stärker als 24 Rotten, während die Kriegsstärke der Linienregimenter 576,000 Köpfe, die Friedensstärke inbegriffen die 30 Jägerbataillone 284,000 Köpfe betragen sollte. Zur Zeit der Beurteilungen werden die Effectivs geradezu lächerlich klein und sinken auf  $\frac{1}{6}$  des Kriegstandes herab; wie unter solchen Verhältnissen die Ausbildung der Truppen und Führer leiden muß, liegt wohl auf der Hand; wird die Truppe mobilisirt, so stoßen zu jeder Kompagnie ca. 170 Reservisten. Der ewige Wechsel der Führer vermag den Truppentheilen während den kurzen Manövern die nöthige Ausbildung nicht zu geben.

Die Bewaffnung besteht aus dem sog. Gras-Gewehr, System 1874, mit 11 mm. Kaliber und 142 Patronen Feldausrüstung.

Die Kavallerie war stets das Schmerzenskind der französischen Armee wegen der geringen kavalleristischen Begabung der Franzosen und dem Mangel an geeignetem Pferdmaterial. Frankreich ist im höchsten Grade auf das Ausland für den Erwerb seiner Pferde angewiesen. Nach der heu-

tigen Organisation sollte die Kavallerie 65,700 Köpfe und 53,300 Pferde zählen, es dürfte aber schwer halten 33,600 Pferde als diensttauglich aufzuweisen. Die Bewaffnung besteht aus Gras-Karabinern M./71, 11 mm Kaliber. Dragoner und Kürassiere haben gerade Säbel, die leichte Kavallerie gekrümmte Säbel mit Messingtorb. Seit 1871 hat die Kavallerie unverkennbare Fortschritte gemacht, aber es braucht noch unendlich viel, bis dieselbe auf die Höhe der Oesterreicher oder Deutschen gelangt.

Die Artillerie war die stets mit der größten Sorgfalt gepflegte Waffe und besitzt nun 437 Feld-Batterien mit 2622 Geschützen, wobei freilich bei einer Mobilmachung 44,700 Pferde aufgebracht werden müssen, was die rasche Mobilmachung erheblich verzögern dürfte.

Die Genietruppen bestehen aus 628 Offizieren, 10,364 Mann und 552 Pferden.

Dieser festen Organisation schließt sich die sehr lockere Organisation der Territorialarmee an, die eine sog. ausgebildete Mannschaft von 600,000 Mann aufweisen soll, es braucht jedoch noch einige Jahre, bis durch den Uebertritt der ausgebildeten Mannschaft dieselbe zu einem nur etwas homogenen Ganzen werde, besonders bei dem Mangel an dienstfähigen Offizieren.

Wir kommen zum Schluß, der dahin geht, daß Frankreich nominell zur Zeit eine größere Anzahl Köpfe in's Feld stellen kann als Deutschland, daß aber der Geist der Einheit fehlt; es fehlt an tüchtigen Generalen, es fehlt an innerem Halt.

Trotz allen schönen Verordnungen dürfte die Mobilmachung nicht klappen und die deutsche Armee auf französischem Boden stehen, ehe die französische Armee bereit sein würde. Dies unsere Ueberzeugung, die wir aus vorliegendem Werke und aus eigener Anschauung gewonnen.

A.

**Neuerungen im Bewaffnungswesen der Infanterie des In- und Auslandes.** Stand auf Ende 1884. Von R u d. S c h m i d t, Oberstlieutenant in Bern. Mit einer Abbildung des Lee-Repetirgewehres. Basel, Verlag von Benno Schwabe. Preis 1 Fr.

Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß die jüngst unter obigem Titel in der „Militär-Zeitung“ veröffentlichte fachkundige Arbeit des Herrn Oberstlieutenant Schmidt im Separatdruck erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben ist.

### Eidgenossenschaft.

— (Lieferungs-Ausschreibung.) Die Lieferungen von Brod, Fleisch und Fourrage (Hafer, Heu und Stroh) für die Militärkurse pro 1885, mit Ausschluß des Regimentwiederholungskurses auf dem Waffenplatz Basel, werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod, Fleisch oder Fourrage“ bis 27. Februar 1885 dem Ober-Kriegskommissariat franko einzufenden.

— (Bekanntmachung über die französische Fremdenlegion.) Mit Dekret vom 14. Dezember abhin hat der Präsident der französischen Republik verfügt, daß die Fremdenlegion fortan aus zwei Regimentern statt aus einem bestehen soll. Nachdem der Bundesrath wahrgenommen, daß selbster der freiwillige Eintritt von Schweizern in die Fremdenlegion in stärke Aufschwung gekommen, glaubt er, dem Publikum den Inhalt seines am 18. Januar 1884 an die Kantonsregierungen gerichteten Kreis Schreibens in Erinnerung bringen zu sollen\*). Er macht die Bethelligten namentlich darauf aufmerksam, daß infolge einer Schlußnahme des Kriegsministeriums der französischen Republik eingegangene Engagements aus Gründen persönlicher Konvenienz nicht aufgehoben werden können, außer wenn es sich um junge Leute handelt, welche vor ihrem 18. Jahre angeworben oder als zum Aktivdienst untauglich befunden worden sind.

Bern, den 23. Januar 1885.

Schweiz. Bundeskanzlei.

— (Schreiben des Bundesrathes an die ständeräthliche Kommission, betreffend das Militärstrafgesetzbuch.) (Bom 3. Februar 1885.) Lt. Von Seite Ihrer Kommission, welche sich in zwei Sitzungen vom September und November vorigen Jahres mit dem Entwurfe des neuen Militärstrafgesetzbuches beschäftigt, sind uns mit Schreiben vom 5. Dezember eine Reihe von Bemerkungen zur Erwägung zugekommen, worüber wir in Kürze folgenvermaßen referiren wollen.

I. Eine Anzahl dieser Bemerkungen, welche vorzugsweise in der ersten Sitzung geäußert und in einem bei den Akten liegenden Protokolle enthalten sind, sind zum Theil in der zweiten Kommissions-sitzung laut dem schriftlichen Protokoll derselben neuerdings geprüft und modifizirt worden, theils haben sie überhaupt nur die Bedeutung von Redaktionsänderungen. Von wesentlicher materieller Bedeutung scheinen uns, außer denjenigen Punkten, welche die Kommission selbst in ihrem obzitierten Schreiben als die der Erwägung zunächst empfohlenen bezeichnet, folgende Fragen zu sein:

#### Art. 19. Milderungsgründe.

Das gedruckte Protokoll, pag. 5, wünscht den im Gesetze aufgezählten, somit stets zu berücksichtigenden, Milderungsgründen noch mehrere andere beizufügen, welche zum Theil in dem ursprünglichen Entwurfe selber standen und im französischen Texte erhalten geblieben sind, theils im Schooße der Kommission neu angeregt wurden. Wir glauben, dieselben nicht in den Artikel aufnehmen zu sollen. Selbstverständlich steht es dem Richter in jedem Falle zu, alle solchen Verhältnisse bei der Strafausmessung zu berücksichtigen; sie in das Gesetz selber aufnehmen heißt jedoch ihm eine Verpflichtung zur Nichtanwendung des höchsten Strafmaßes auferlegen, insofern diese Voraussetzungen faktisch begründet sind. Es könnte daher gegen Leute, die Neue bezogen, oder früher unbescholten waren, oder zum Verbrechen verleitet, oder durch eine solche Aufregung veranlaßt worden sind, welche auch nicht schon unter die Bestimmungen von Art. 18 und Art. 19, Ziffer 1, fallen würde, niemals die höchste Strafe (im Kriege beispielsweise die Todesstrafe) ausgesprochen werden. Wir glauben, die Vorschriften der beiden genannten Artikel lassen dem Richter einen großen Spielraum, ohne ihn zu sehr zu binden, und sie entsprechen auch im Ganzen den jetzigen strafrechtlichen Anschauungen.

Art. 36 und andere (46, 57). Zustimmung des Oherauditors zur disziplinarischen Behandlung.

Die Kommission streicht an verschiedenen Punkten dieselbe. Der Entwurf dagegen nimmt durchgängig an, daß im Interesse einer übereinstimmenden und gleichmäßigen Justiz in der ganzen Eidgenossenschaft diese ganz ausnahmsweise, bloß gestattete, disziplinarische Behandlung von Vergehen, die an und für sich keineswegs Ordnungsfehler sind und lediglich der Geringsfügigkeit im konkreten Falle wegen nicht vor die Militärgerichte gebracht werden, nicht ohne einheitliche Kontrolle stattfinden dürfe. Die Nothwendigkeit einer solchen wird noch dadurch erhöht, daß jedes neue Gesetz bis zu einer Zeit, wo sich eine gewisse Praxis gebildet

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1884, Band I, Seite 80.